



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3050
Datum: 09.09.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevante Anregungen zur 2. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalschutzsatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht

der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und

die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Hohlweg Scheurengarten zukünftig als Geh- Radweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen.

Die verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung

vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehr sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusedwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu T3, Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft / Fischerei
mit Schreiben vom 13.05.2019

Stellungnahme:

Der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) und im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Die Hinweise bzgl. Gehölzbestand und Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

zu T4, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird die Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend auf FNP-relevante Sachverhalte gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der

Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Abgrenzungen der Denkmalbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch die 2. FNP-Änderung und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen

Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es

weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Die konkrete verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 17.12.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2019.

(Anmerkung:

Die Stellungnahme vom 18.04.2019 lautete wie folgt:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.)

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 01.01.2020

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt der BUND Rhein-Sieg-Kreis zu dem Schluss, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, trotz der geplanten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auslösen wird und negative Auswirkungen, in Bezug auf Umwelt-, Boden- und Landschaftsschutz, nur ungenügend bzw. nicht vermieden werden können. Der BUND-RSK lehnt daher die Änderung des FNP's in dieser Sache ab.

Eine detaillierte Aufarbeitung der Problematik, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Wir behalten uns vor, diese im Bedarfsfall zu konkretisieren.

Weiterhin bleibt unklar, warum unlängst ein neuer FNP für Hennef aufgestellt wurde, der

nunmehr geändert werden muss. Der FNP entbehrt hierdurch seine Planungssicherheit und wird dadurch entwertet.

Abwägung:

Die vorgetragenen Bewertungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, sind als persönliche Auffassung des Verfassers des Schreibens jedoch nicht planungsrelevant. Nach den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und den fachlichen Bewertungen der beteiligten Behörden, insbesondere des Rhein-Sieg-Kreises, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Arten- und Naturschutzes den mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eine detaillierte Ermittlung des Eingriffs einschließlich der Belange des Arten- und Naturschutzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbewertung resultierenden Maßnahmen werden dementsprechend auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt und dort im Umweltbericht beschrieben.

zu T3, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 08.01.2020

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 5.12.2019 bitten Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege (LVR-ADR) um Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Im Rahmen der ersten Änderung erfolgte bereits eine Stellungnahme des LVR-ADR (Schreiben vom 17.6.2019) auf die ich hiermit verweise.

Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Denkmalbestandteil Hohlweg Eitorfer Straße - in der Satzung zum Denkmalsbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal – Stadt Blankenberg – Bödingen“ als „kulturbistorisches Relikte“ genannt - sowie die Auswirkung der Planung auf diesen werden in der Begründung benannt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bittet um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung.

Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist die geplante Brücke, die vom KHH über den Scheurengarten führen soll. Die erheblichen denkmalfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Brücke wurden bereits in mehreren Stellungnahmen des LVR-ADR zum Ausdruck gebracht. Die Brücke dient der Erschließung des KHH und ist daher bedingt durch die Ortswahl für das KHH/Feuerwehr. Die Erschließung des Kultur- und Heimathauses ist daher aus Sicht des LVR-ADR zum Gegenstand der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und sollte aus Sicht des LVR-ADR ebenfalls im Umweltbericht des Flächennutzungsplans behandelt werden und in der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen im Plangebiet selber hat die Brücke durch den Eingriff in die südliche Hangkante der Böschung über den Scheurengarten. Davon sind folgende Denkmäler betroffen: Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg –Bödingen“ sowie der Umgebungsbereich des Denkmalsbereichs Stadt Blankenberg sowie der Umgebungsbereich der Stadtmauern.

Abwägung:

Schreiben vom 17.06.2019

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025. Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu

verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen. In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren. Denkmalbereiche: Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:
-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Bezogen auf das angesprochene Schreiben vom 17.06.2019 wurden im Planentwurf zur Offenlage die Abgrenzungen der Denkmalbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Die angesprochene Brücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Erschließung der Vorhaben, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen. Es bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und der Projektplanung, die Erforderlichkeit der angesprochenen Brücke abschließend zu prüfen und zu bewerten sowie mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Solche Detailfragen können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 09.01.2020

Stellungnahme:

Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

Anpassung an den Klimawandel

Bei zunehmender Flächenversiegelung muss unter Starkregenereignissen mit verstärktem oberflächigen Abfluss entsprechend der Topografie gerechnet werden. Das Gelände der im Änderungsentwurf dargestellten Planfläche für „Feuerwehr“ weist im Wesentlichen eine Neigung Richtung Norden und Nord-Westen (in Richtung Eitorfer Straße bzw. Trafo-Turmstation) auf.

Bodenschutz

Gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Bodenschutzsicht keine Bedenken, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2, konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur Kompensation der teilweise erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden formuliert werden sollen.

Abwägung:

Die angesprochenen Belange können nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes geregelt werden. Diese Aufgabe bleibt der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Feststellungsbeschluss vom 04.10.2021 ersetzt den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 18.05.2020 sowie den Ratsbeschluss vom 28.06.2021.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 19.03.2019 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.04. – 23.04.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2019 am Verfahren beteiligt.

In der Sitzung am 20.11.2019 wurde die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung wurden beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 09.12.2019 bis 09.01.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2019 am Verfahren beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses (Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung / Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beschlossen worden. Der Bewilligungsbeschluss der Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 18.05.2020 wurde gem. der Änderung der Gemeindeordnung NRW (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes vom 14.04.2020) gefasst. Danach kann der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, „wenn und solange nach § 11 IfSG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn 2/3 Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben“. Das Vorliegen einer „epidemischen Lage von landesweiter Tragweite“ war vom Landtag ebenfalls festgestellt. Die Mitglieder des Ältestenrates sowie zwei Drittel der Ratsmitglieder stimmten diesem Verfahren im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu.

Im Anschluss wurden die Verfahrensunterlagen an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung nach § 6 BauGB der 2. Änderung des Flächennutzungsplans geschickt.

Die Genehmigung der 2. FNP-Änderung konnte nicht erteilt werden, da die Bezirksregierung das Vorliegen eines Abwägungsdefizits sah. Der Antrag auf Erteilung der 2. FNP-Änderung wurde daraufhin zurückgezogen. Das Vorliegen des Abwägungsdefizits betrifft die

Herausnahme des Flurstücks 11 (Wohnhaus Scheurengarten 8) aus dem Geltungsbereich. Das Flurstück befand sich in der Vorentwurfsplanung zur 2. FNP-Änderung im Geltungsbereich mit der Darstellung einer gemischten Baufläche (inkl. des angrenzenden separaten Gartengrundstücks). In der weiteren Planung hat sich gezeigt, dass sich die dargestellte Flächenausweisung nicht umsetzen ließ. Da eine andere Nutzung, als die eines Wohngebäudes nicht vorgesehen ist, die Flächengröße aber auch für die Darstellung der Wohnbaufläche zu gering dimensioniert ist und auch die angrenzende Spielplatznutzung nicht grundlegend verändert wird, wurden beide Flächen aus dem Geltungsbereich zum Planungsstand „Entwurf“ herausgenommen.

In der Beschlussvorlage der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019 wurde zur Änderung des Geltungsbereichs folgendes ausgeführt:

„Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wurde im Entwurf überarbeitet. Die Fläche des vorhandenen Spiel-/Bolzplatzes sowie das angrenzende Wohngebäude wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da sich in der weiteren Bearbeitung gezeigt hat, dass eine Änderung der bestehenden Flächendarstellung nicht mehr erforderlich ist.“

Durch die Herausnahme des Flurstücks 11 aus dem Geltungsbereich bleibt es bei der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche, so wie im wirksamen Flächennutzungsplan von 2018. Da für die südlich angrenzenden Flächen statt der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche in der 2. FNP-Änderung eine Nutzung als private und als öffentliche Grünflächen vorgesehen ist, käme es durch den Verbleib des Flurstücks 11 zu einer „Insellösung“ mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die Bezirksregierung führte hierzu in Gesprächen aus, dass die Umsetzung dieser Planungsabsicht nicht anhand der eingereichten Unterlagen nachvollzogen werden könne, somit liege ein Abwägungsdefizit vor.

Es ist zutreffend, dass die Flächengröße des Flurstücks 11 für die klassische Landwirtschaft unzureichend ist. Gem. § 201 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB fällt unter den Begriff der Landwirtschaft auch die berufsmäßige Imkerei. Zur Freiflächenkonzeption des Kultur- und Heimathauses gehört auch die Anlegung eines Lehrgartens, indem auch eine Imkerei mit untergebracht werden soll. Als Ergänzung hierzu wäre als längerfristiges Planungsziel auch die berufsmäßige Imkerei auf dem Flurstück 11 möglich.

Deshalb wurde, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, unter Punkt 2.1 ein entsprechender Absatz in die Begründung aufgenommen. Die Genehmigung der 2. FNP-Änderung, nach erfolgter Ergänzung der Begründung und erneuter Beschlussfassung, wurde seitens der Bezirksregierung Köln in Aussicht gestellt.

Am 01.06.2021 wurde die Empfehlung für den ergänzenden Beschluss der Begründung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz an den Rat gegeben. Dieser hatte den ergänzenden Beschluss am 28.06.2021 gefasst. Nach erneuter Vorlage der Verfahrensakte der 2. FNP-Änderung zur Genehmigung, wurde mitgeteilt, dass der beschlossene ergänzende Beschluss so nicht korrekt sei und die Genehmigung der 2. FNP-Änderung nicht erteilt werden könne. Zur Begründung wurde angegeben: „Nach dem Abwägungsbeschluss des Rates über alle relevanten Belange, die im Rahmen sämtlicher Beteiligungsschritte ermittelt wurden, erfolgt der Feststellungsbeschluss. Grundlegend hierfür ist die Anforderung des § 214 Abs. 3 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.“ Insofern ergibt sich erneut das Erfordernis der Einbringung in den Rat und der Fassung des Feststellungsbeschlusses.

Der Beschluss des Rates am 04.10.2021 wird dann die bereits gefassten Beschlüsse (Feststellungsbeschluss vom 23.03.2020 als Dringlichkeitsentscheidung, Bewilligungsbeschluss der Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom

18.05.2020 sowie Ratsbeschluss vom 28.06.2021) ersetzen.

Die Frist zur Genehmigung der 2. FNP-Änderung endet am 18.11.2021, so dass nach der Beschlussfassung die Planurkunde mit den aktualisierten Rechtsgrundlagen, der aktualisierten Verfahrensleiste, die Begründung und der Umweltbericht sowie die Beschlussvorlage und Niederschrift der Ratssitzung vom 04.10.2021 im Nachgang zu der bereits eingereichten Verfahrensakte an die Bezirksregierung Köln geschickt wird.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.01.2019 eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung gestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde mitgeteilt, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Stadt Blankenberg mit der vorgelegten Planfassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

In einer E-Mail vom 18.10.2019 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass auch der aktualisierte Planentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst und eine erneute Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz nicht erforderlich sei.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche, für die die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden soll, liegt am süd-östlichen Ortsausgang von Stadt Blankenberg, im Bereich des Standortes der Feuerwehr. Zurzeit ist sie im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ und als „Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Die Stadt Hennef hat durch ein Integriertes Handlungskonzept eine Strategie erarbeitet, um einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur- und Naturlandschaft in und um Stadt Blankenberg in Wert zu setzen und andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken. Ein zentraler Punkt dieses Konzeptes ist die bauliche Entwicklung des Plangebiets, um hier ein neues Feuerwehrgerätehaus und ein Gemeinschaftshaus und Besucherzentrum (Kultur- und Heimathaus) zu realisieren (s. beigefügte Begründung). Um die städtebaulichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird zurzeit für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 15.2 aufgestellt. Da dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP entsprechend zu ändern. Dementsprechend soll im FNP eine Darstellung als „Grünfläche - privat“, „Grünfläche – öffentlich - Parkanlage“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“, „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Überlaufparkplatz“ erfolgen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Blankenberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 9, 10, 21, 46-50, 54-60, 67, 140, 161, 167, 192, 193, 747 (tw.) und 1061 (tw).

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächen ausweisungen für Stadt Blankenberg am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren.

Städtebauliches Konzept/Ergebnisse des Wettbewerbs

Ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Bereichs „Ober dem Ufer“ war ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte. Der Wettbewerb umfasste den Neubau der Feuerwehr Stadt Blankenberg und des Kultur- und Heimathauses. Zentrale Themen für die landschaftsplanerische Konzeption waren der geplante Lehrgarten und die Besucherführung. Auch der bestehende Spielplatz war von den Teilnehmern in die freiraumplanerischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Im Rahmen des Wettbewerbs galt es einen Lösungsansatz für einen städtebaulichen Bearbeitungsbereich von ca. 6 ha zu entwickeln. Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für die Qualifizierung weiterer Projekte.

Verkehrerschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Eitorfer Straße / K19 aus weiter über die städtische Straße „Auf dem Berg“ und ist ausreichend leistungsfähig. Die innere Erschließung des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ geregelt.

Ergänzend zum Vorentwurf ist im Entwurf zur Offenlage eine direkte Anbindung an die Eitorfer Straße / K19 für die Feuerwehr vorgesehen. Die Gehölzbestände beiderseits einer funktionsgerechten Zufahrt auf den Böschungen bleiben selbstverständlich erhalten.

Grünflächen und Verkehrsflächen

Die Bauflächendarstellung des Kultur- und Heimathauses (KHH) und der Feuerwehr (FW) sind im Plangebiet fast vollständig von Grünflächendarstellung umgeben.

Südlich des KHHs findet sich eine neue Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Hintergrund dieser Grünflächendarstellung ist der geplante Lehrgarten am neuen Kultur- und Heimathaus. Er soll anhand von historischen Obst- und Fruchtarten und einem Arboretum für Wildobst die Überformung und Entstehung der heutigen Kulturlandschaft und die damit zusammenhängende Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raums vergegenwärtigen. Der Lehrgarten bildet damit ein Bindeglied zum Heimatmuseum im Katharinenturm, das die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Stadt Blankenbergs anhand von bäuerlichen und handwerklichen Geräten ausstellt und entsprechende Handwerkstraditionen wiederaufleben lässt.

Der Lehrgarten am Kultur- und Heimathaus soll über die Erlebniswege mit dem nahegelegenen Spielplatz und darüber hinaus mit den naturräumlich und kulturhistorisch wichtigen Landschaftsbereichen (historische Weinberge, artenreiche Wiesen im Ahrenbachtal, Naturdenkmal Stadtmauer, Burggarten, Siegaue, u.a.) vernetzt werden.

Nördlich der Feuerwehr wird die Böschungsfäche zur Eitorfer Straße bis zur Darstellung der Kreisstraße als Hauptverkehrsstraße im FNP als Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, um die denkmalrechtlichen Belange des Schutzes dieses historischen Hohlweges planungsrechtlich zu sichern.

Die ans Plangebiet grenzende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Berg“ wird durch ihre tiefen und in ihren hinteren Teilen stark eingegrünt Grundstücke weitestgehend vom Plangebiet abgeschirmt. Diese Privatgrundstücke, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, werden in der 2. FNP-Änderung ihrer jetzigen Nutzung entsprechend als private Grünflächen dargestellt. Grund dieser Darstellung ist, dass die Abschirmwirkung planungsrechtlich gesichert werden und eine zukünftige Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnung und damit ein Heranrücken an die Feuerwehr ausgeschlossen werden soll.

Um den Parkplatzbedarf der Stadt Blankenberg an hochfrequentierten Tagen (v.a. an sonnigen Wochenenden) zu decken, wird südlich der Baufläche für die FW eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Überlaufparkplatz“ ausgewiesen.

Diese dient als Auffangparkplatz für den touristischen Wochenendverkehr, (Flurstücke 48 und 49) mit 40-45 Stellplätzen (sowie 3 Wohnmobilstellplätzen). Der Stellplatz soll als Teil des Lehrgartens gestaltet und stark eingegrünt werden. Grundlage der Dimensionierung dieser Flächendarstellung ist das Verkehrskonzept zum Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg, in dem auf der Basis von Verkehrszählungen der Touristenverkehr in seinem Umfang und seiner zeitlichen Verteilung erfasst und hinsichtlich der vorhandenen und neuen Nutzungen der benötigte Stellplatzbedarf dimensioniert wurde. Daher unterscheidet sich diese Darstellung von den o.g. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ aus dem FNP 2018, da diese maximal an 20 Tagen im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Lage des Plangebiets im verdichteten Siedlungsbereich bewirkt charakteristische klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Laut Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet überwiegend dem Freiland- und Vorstadtklima zuzuordnen. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor. Um die Auswirkungen von Emissionen aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Klimatisch entstehen durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen voraussichtlich keine Barrierewirkungen für den Austausch von Luftströmungen. Vorhandener, größerer zusammenhängender Gehölzbestand soll weitestgehend erhalten bleiben. Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Klima-Vorsorgebereichen. Das Umfeld des Eingriffsvorhabens wird durch einen relativ hohen Grünanteil und nicht durch bebaute/versiegelte bzw. befestigte Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens geprägt. Es wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung sowie zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung kommen. Die Immissionsschutzfunktion angrenzender Waldflächen bleibt erhalten.

Das Vorhaben trägt nicht erheblich zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Durchführung des Vorhabens nicht erkennbar.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Im Rahmen der 2. FNP-Änderung wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird folgendes ausgeführt:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe I ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für einige potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef wurden deshalb 2019 zusätzliche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Nach bisherigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Vorhaben ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren werden die abschließenden Ergebnisse der Gutachten auf der Ebene

der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Weiterhin werden für die Schutzgüter Boden und Fläche teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für das Schutzgut "Kulturgüter/Kulturelles Erbe/Sachgüter" ergeben sich durch die Zerschneidung des denkmalgeschützten Hohlwegs auf einer Böschungsseite zur Anbindung der Feuerwehr teilweise erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 5.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.09.2021
In Vertretung

Anlagen

- Stellungnahmen T1 – T4 der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4 der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Übersichtsplan
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 23.09.2021
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 23.09.2021
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 23.09.2021
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (*in Auszügen*)
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.11.2019:

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4
- Übersichtsplan
- 2. Änderung FNP - Entwurf gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 07.11.2019
- Umweltbericht gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs.2 BauGB (Entwurf)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.11.2019
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschusses am 18.05.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- Übersichtsplan
- 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 05.03.2020
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 05.03.2020
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 05.03.2020

- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg
„Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl
Stand: 07.03.2019